

Art. 2 § 7 BEinstG Entgelt

BEinstG - Behinderteneinstellungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.07.2024

§ 7.

Das Entgelt, das den im Sinne dieses Bundesgesetzes beschäftigten begünstigten Behinderten gebührt, darf aus dem Grunde der Behinderung nicht gemindert werden.

In Kraft seit 01.01.1989 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at